

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas 3.0

(Az: BK7-24-01-009)

Unternehmensname: **BDEW e.V.**

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 03.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	Ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Allgemeine Anmerkungen	<p>Der BDEW unterstützt in Umsetzung des EuGH-Urteils die Überführung der relevanten Regelungen aus der GasNZV in eine BNetzA-Festlegung GeLi Gas 3.0.</p> <p>Prämisse hierbei sollte – wie auch im Konsultationsentwurf dargelegt – sein, dass sich durch die Überführung der relevanten Regelungen der GasNZV in eine GeLi Gas 3.0 keine Auswirkungen auf die Prozesse oder Änderungen an den Datenformaten gegenüber der BNetzA-Festlegung GeLi Gas 2.0 (BK7-19-001) ergeben.</p> <p>Der BDEW weist vorsorglich darauf hin, dass derzeit die prozessuale Ausgestaltung der BNetzA-Festlegung zur GeLi Gas 2.0 (BK7-19-001) mit Umsetzungstermin zum 1. April 2026 erfolgt; Weiterentwicklungen der GeLi Gas 2.0 sind ggf. mit</p>

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Umsetzung der EU-Vorgaben für einen Lieferantenwechsel in 24 Stunden zu erwarten. Es sollte daher zwingend vermieden werden, dass weitere Ad-hoc-Umsetzungserfordernisse durch GeLi Gas-Anpassungen für die Marktteilnehmenden verursacht werden.</p> <p>Des Weiteren weist der BDEW in Anknüpfung an frühere Stellungnahmen nochmals darauf hin, dass in Fernleitungsnetzen und Verteilernetzen mit entry-exit-System einerseits und örtlichen Verteilernetzen andererseits unterschiedliche Rahmenbedingungen gelten. Insbesondere bei Implementierung beim Lieferantenwechsel in 24 Stunden ist darauf zu achten, dass dieser zu den bestehenden Prozessen auf der FNB-Ebene passt; dies ist insbesondere die bewährte strukturierte Buchungsmöglichkeit über Kapazitätsbuchungsplattformen (wie bspw. PRISMA).</p>
Messstellenbetriebrahmenvertrag	<p>Der BDEW spricht sich dafür aus, den Messstellenbetriebrahmenvertrag (Festlegung BK7-17-026, zuletzt geändert durch die Festlegung BK7-19-001) weiter durch die Behörde festzulegen. Es ist kein nachvollziehbarer Grund dafür erkennbar, warum man diesbezüglich von der bestehenden Festlegungspraxis abweichen sollte. Eine unbegründete Überführung des Messstellenbetriebrahmenvertrags in die Selbstregulierung würde die Branche verunsichern, da sich dadurch z. B. auch die Anwendbarkeit des AGB-Rechts grundlegend ändert und Abweichungen zwischen Strom und Gas zu befürchten wären. Den von der Behörde angesprochenen, potentiellen Wechselwirkungen mit dem Lieferantenrahmenvertrag Gas kann auch bei Beibehaltung der Festlegung unproblematisch weiterhin im bewährten Prozess zur Anpassung der Kooperationsvereinbarung Gas Rechnung getragen werden. Inhaltlich regt der BDEW an, den Vertrag entsprechend den für Strom angedachten aber noch nicht festgelegten Regelungen anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer Klarstellung, dass statt der Kündigung des gesamten Messstellenbetriebrahmenvertrages auch die Kündigung einzelner Messstellen möglich ist.</p>
§ 2 Begriffsbestimmungen	<p>Die Begriffsdefinitionen aus § 2 Nr. 3 ("Ausspeiseleistung"), Nr. 9 ("Einspeiseleistung") und Nr. 16 ("Werktage") sollten in die Festlegung überführt werden. Bei den Begriffsbestimmungen handelt es sich um etablierte Legaldefinitionen, die erhalten bleiben sollten. Ein Verzicht auf Legaldefinitionen kann zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, insbesondere in der vertraglichen Umsetzung, führen.</p>
Allgemeine Anmerkung	<p>Im Übrigen begrüßt der BDEW die zur Diskussion gestellten Vorschläge.</p> <p>Gerne steht der BDEW für einen weiteren Dialog zu den Fragenstellungen im Kontext der GeLi Gas und des Messstellenbetriebrahmenvertrags für einen weiteren Austausch zur Verfügung.</p>

Berlin, 3. Juli 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

BNetzA-Einleitungsverfü- gung für die Festlegungsver- fahren "KARLA Gas 2.0", "GaBi Gas 2.1", "GeLi Gas 3.0" und "ZuBio"

Allgemeine Anmerkungen

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Hinweise zur Überführung der GasNZV in themenbezogene Festlegungen	3
3	§ 5 GasNZV	5

1 Einleitung

Die Beschlusskammer 7 hat am 08. Mai 2024 die Festlegungsverfahren "**KARLA Gas 2.0**" in Sachen Kapazitätsregelungen und Abwicklung des Netzzugangs im Gassektor (BK7-24-01-007), "**GaBi Gas 2.1**" in Sachen Bilanzierung Gas (BK7-24-01-008), "**GeLi Gas 3.0**" Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (BK7-24-01-009), "**ZuBio**" in Sachen Zugang von Biogas (BK7-24-01-010) gemeinsam eingeleitet.

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V. die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die von den Festlegungen betroffen sind. Der BDEW unterstützt das Ziel der BNetzA, im Rahmen der eingeleiteten Festlegungsverfahren das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV zu vermeiden. Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Festlegungsverfahren Stellung nehmen zu können. Der BDEW begrüßt die größtenteils inhaltlich identische Überführung der GasNZV-Regelungen in die zugrundeliegenden Festlegungen.

Der BDEW reicht diese Stellungnahme zusätzlich zu den von der BNetzA bereitgestellten Formblättern ein, da sie allgemeine Hinweise zur Überführung der GasNZV in themenbezogene Festlegungen enthält.

Der BDEW reicht außerdem zusätzlich zu dem Formblatt zur "ZuBio"-Festlegung eine Stellungnahme ein.

2 Allgemeine Hinweise zur Überführung der GasNZV in themenbezogene Festlegungen

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass die bisher in der Netzzugangsverordnung aufgeführten abstrakt-allgemeinen Regelungen aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit auch weiterhin in einem übergeordneten Rechtsakt geregelt werden. Dafür würde sich eine Rahmenfestlegung anbieten.

Die Aufgliederung der Regelungen der GasNZV in vier Einzelfestlegungen führt zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit der Regelungsinhalte. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit in dem ohnehin sehr komplexen Regelungsgefüge des Netzzugangs zu gewährleisten, sollten zumindest die zentralen Regelungen gebündelt in einer Festlegung erfolgen. Eine Mehrfachregelung (etwa von Begriffsbestimmungen oder grundlegenden vertraglichen Regelungen) birgt die Gefahr von Inkonsistenzen im Rahmen künftiger Änderungen. Es sollte eher auf eine Konsolidierung und Vereinfachung der Regelungen hingewirkt werden.

Normadressaten müssen in die Lage versetzt werden, weiterhin die für sie geltenden Zugangsbedingungen identifizieren zu können. Die Überführung der Regelungen der GasNZV in die bestehenden themenbezogenen Festlegungen führt zu einer Kombination von eher abstrakt-generellen Anforderungen mit eher technisch-administrativen Regelungen. Dies birgt das Risiko einer weiteren Erhöhung der Komplexität für die Normunterworfenen. Da die Adressaten der Festlegungen in der Regel mehrere Festlegungen in dem Bereich im Blick haben müssen, dient eine Aufgliederung in der Art eines „allgemeinen Teils“ und eines „Besonderen Teils“ der besseren Übersichtlichkeit.

Eine allgemeine Festlegung mit zugrunde zulegenden Begriffsbestimmungen und übergreifend anwendbarer Regelungen, sowie der Definition klarer Anwendungsbereiche für themenbezogene darauf aufbauende Festlegungen leistet damit einen wesentlichen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit und vermeidet Dopplungen sowie Inkonsistenzen.

Dabei ist zu beachten, dass mit der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 und der gestiegenen Ausgestaltungskompetenz der BNetzA auch der Bedarf für ausreichenden Rechtsschutz größer geworden ist und in etwaigen Festlegungskonzepten stets mitgedacht werden sollte.

Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass es hilfreich wäre, wenn die Bundesnetzagentur im weiteren Festlegungsverfahren eine Übersicht zur Verfügung stellen würde mit einer klaren Kennzeichnung der konkreten Rechtsgrundlagen (EU-Recht, Gesetz, Festlegungen) für diejenigen Regelungen, die nach derzeitigem Stand nicht in die konkreten anzupassenden Festlegungen übernommen werden sollen. Auf diese Weise können die Vorgaben, die nicht in eine der Festlegungen überführt werden sollen, weil sie bereits im Europarecht, nationalem Recht oder Festlegungen geregelt sind, von denen unterschieden werden, die tatsächlich nicht überführt werden sollen. Das würde die substantielle Bewertung des zukünftigen Regelungssystems für den Gasnetzzugang erleichtern.

Für das gemeinsame Ziel der BNetzA und der Branche, nämlich die Sicherstellung eines transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmens für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in Deutschland nach Außerkrafttreten der GasNZV, wäre die Berücksichtigung der o.g. Punkte ein wesentlicher Beitrag. Der BDEW steht für Diskussionen zur konkreten rechtssicheren Ausgestaltung dieses Rahmens gern zur Verfügung.

3 § 5 GasNZV

Der BDEW weist darauf hin, dass ausweislich des Entwurfs der Einleitungsverfügung eine Überleitung der Regelung aus § 5 GasNZV (Haftung bei Störung der Netznutzung) in eine Festlegung nicht vorgesehen ist.

Durch den Wegfall der Haftungsregelung besteht das Risiko, dass bestehende auf die Norm verweisende Haftungsregelungen in den Standardverträgen zur Kooperationsvereinbarung Gas (Anlage 1, 2 und 3) nicht mehr als AGB-konform angesehen und angefochten werden. Ziel des eingeleiteten Festlegungsverfahrens ist es, das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV zu vermeiden und die Kontinuität des bisherigen Regulierungsrahmens sicherzustellen. Für die Stärkung von Rechtssicherheit ist daher eine Überführung auch der Haftungsregelung aus § 5 GasNZV erforderlich.

Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der obigen allgemeinen Ausführungen zur zukünftigen Systematik der Gasnetzzugangsregelungen.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

